

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
im kleinen Saal des Bischof Bernhard-Hauses in Kraiburg a. Inn am

Dienstag, den 01.12.2020

Sämtliche 17 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Petra Jackl
Schriftführerin: Bönisch Monika

Anwesend sind: Dr. Sebastian Heimpl
Dr. Kamhuber Ludwig
Fischer Andreas
Hilge Adrian
Hochreiter Matthias
Huber Markus
Kifinger Franz
Kirmeier Ernst
Lehmann Anette
Pickart Claudia
Preintner Gerhard
Rauscher Markus
Schreiber Werner
Schmidinger Christian
Seidinger Kathrin
Voglmaier Anton

Abwesend :

Aus dem Bereich der Verwaltung anwesend:
Mittermaier Andreas, Bauamt

Als Tischvorlagen wurden verteilt: -

ÖFFENTLICHER TEIL

Die Vorsitzende eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

1. Genehmigung der Tagesordnung-

1. Beschluss:

Die Tagesordnung

<u>Öffentlicher Teil</u>	<u>18:30 Uhr</u>		
1	Genehmigung der Tagesordnung		
2	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.11.2020 (öffentlicher Teil)		
3	Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung		
4	Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung		
a)	Antrag auf Ersatzbau einer Maschinenhalle mit Doppelgarage, Kolbing 7		
b)	Antrag im Genehmigungsverfahren auf Nutzungsänderung von Mitarbeiterräumen in eine Wohnung, Guttenburger Str. 3 und 5		
5	Bauleitplanung Markt Kraiburg a.Inn		
5.1	2.Änderung Bebauungsplan "Kumpfmühle"; Billigung Planentwurf		
5.2	6.Änderung Bebauungsplan "Ortskern-West"; Billigung Planentwurf		
6	Bauleitplanung Gemeinde Polling; 8.Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahme und Beschluss		
7	Städtebauförderung; Bedarfsanmeldung 2021; Beschluss		
8	Erlass einer Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung		
9	Neufassung der Hundesteuersatzung; Beschluss		
10	Zuschussanträge 2020; Beschluss		
11	Bekanntgaben		
12	Anfragen		

wird genehmigt.

Die Tagesordnung wird um den Tagesordnungspunkt 4c erweitert.
Der Tagesordnungspunkt 5.2 wird von der Tagesordnung genommen und auf Januar verlagert.

Abstimmungsergebnis: 17:0

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17.11.2020 (öffentlicher Teil)

2. Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 17.11.2020 (öffentlicher Teil), die den Mitgliedern des Marktgemeinderates in der Bayern Box zur Verfügung gestellt wurde, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17:0

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

- keine

4. Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung

a) Antrag auf Ersatzbau einer Maschinenhalle mit Doppelgarage, Kolbing 7

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf Ersatzbau einer Maschinenhalle mit Doppelgarage, Fl.Nr. 940, Gemarkung Maximilian, vor.

3. Beschluss:

Der Antrag auf Ersatzbau einer Maschinenhalle mit Doppelgarage, Fl.Nr. 940, Gemarkung Maximilian, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 17:0

b) Antrag im Genehmigungsverfahren auf Nutzungsänderung von Mitarbeiterräumen in eine Wohnung, Guttenburger Str. 3 und 5

Dem Gemeinderat liegt der Bauantrag im Genehmigungsverfahren auf Nutzungsänderung von Mitarbeiterräumen in eine Wohnung, Guttenburger Str. 3 und 5, Fl.Nr. 481/5, Gemarkung Maximilian, vor.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bruckmühle“.

Laut Entwurfsverfasser hält das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

4. Beschluss:

Der Bauantrag im Genehmigungsverfahren auf Nutzungsänderung von Mitarbeiterräumen in eine Wohnung, Guttenburger Str. 3 und 5, Fl.Nr. 481/5, Gemarkung Maximilian, wird befürwortet und an die Verwaltung zur Ausstellung der Mitteilung über die Genehmigungsverteilung weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 17:0

c) Tektur zum Neubau einer gewerblich genutzten Halle mit Neuerrichtung der bestehenden Werkstatt sowie Anbau eines Sanitärzimmers, Schaching 1,

5. Beschluss:

Marktgemeinderatsmitglied Schmidinger wird nach 49 GO von Beratung und Beschluss ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Dem Marktgemeinderat liegt die Tektur zum Neubau einer gewerblich genutzten Halle mit Neuerrichtung der bestehenden Werkstatt sowie zum Anbau eines Sanitärzimmers, Fl.Nr. 745, Gemarkung Guttenburg, vor.

6. Beschluss:

Die Tektur zum Neubau einer gewerblich genutzten Halle mit Neuerrichtung der bestehenden Werkstatt sowie zum Anbau eines Sanitärzimmers, Fl.Nr. 745, Gemarkung Guttenburg, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 16:0

5. Bauleitplanung Markt Kraiburg a. Inn

5.1) 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kumpfmühle“; Billigung Planentwurf

Dem Marktgemeinderat liegt der Entwurf vom 26.06.2020 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kumpfmühle“ des Planungsbüros Hohmann und Steinert vor.

Im Vorfeld dieses Änderungsentwurfes wurde bzgl. der Geräuschemissionen und -immissionen das Gutachten der Lärmschutzberatung Steger & Partner GmbH, Bericht Nr. 4810-01/B1/pel vom 02.06.2020 erstellt. Durch diese schalltechnische Untersuchung wurden die nötigen Auflagen bestimmt um die immissionsschutz-rechtlichen Vorgaben für den Geltungsbereich der 2. Änderung zu erfüllen.

Die ermittelten Auflagen sind Teil des Änderungsentwurfes vom 26.06.2020 des Planungsbüros Hohmann und Steinert.

Die Billigung des Planentwurf wurde bereits in der Sitzung vom 28.07.2020 behandelt und vertagt. Nach Auffassung des Marktgemeinderates sollte vorerst geklärt, inwieweit der Antragsteller verpflichtet werden kann, den Bau auch tatsächlich auszuführen. Hierzu sollte auch der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages in Erwägung gezogen werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist keine rechtssichere Möglichkeit für eine Bauverpflichtung ersichtlich.

7. Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf vom 26.06.2020 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kumpfmühle“. Das Änderungsverfahren ist auf Grundlage dieses Entwurfs durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Bei der Durchführung der Bauleitplanung ist darauf zu achten, dass das Grundstück eine geeignete Zufahrt hat.

Abstimmungsergebnis: 17:0

5.2) 6. Änderung Bebauungsplan "Ortskern-West"; Billigung Planentwurf

Dieser Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung genommen.

6. Bauleitplanung Gemeinde Polling; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahme und Beschluss

Dem Marktgemeinderat liegen die Unterlagen zur Bauleitplanung der Gemeinde Polling zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB vor. Das mit der 7. Änderung geschaffene Sondergebiet für Freiflächenfotovoltaik, östlich von Weiding, soll mit der 8. Änderung wieder in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt werden.

8. Beschluss:

Von Seiten des Marktes Kraiburg a. Inn bestehen gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Polling zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände, da Belange des Marktes Kraiburg a. Inn nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis: 17:0

7. Städtebauförderung; Bedarfsanmeldung 2021; Beschluss

Für die Bedarfsmitteilung zum Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ (ehemals: kleinere Städte und Gemeinden) ist ein Rahmenantrag zu stellen.

Er dient zur Beantragung eines Bewilligungsrahmens für den interkommunalen Zusammenschluss „Inn-Moränenland“ konkret für die Zeit von einem Jahr und soweit absehbar für 3 Folgejahre.

Die angemeldeten Kosten der beabsichtigten Vorhaben liegen für 2021 bei rd. 230.000 €. Der erforderliche Eigenanteil wird im Haushalt der Gemeinde bereitgestellt.

Die vorgesehenen Vorhaben und Kosten sind im Einzelnen der Bedarfsmitteilung zu entnehmen. Gleiches gilt für die in den Fortsetzungsjahren beabsichtigten Vorhaben.

Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Antragsunterlagen zusammenzustellen und dann bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

9. Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Bedarfsmitteilung 2021 den dem o.g. Umfang zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 17:0

8. Erlass einer Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

10. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende:

Satzung

über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung

des Marktes Kraiburg a. Inn

(Stellplatzsatzung)

vom xx.xx.2020

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Kraiburg a. Inn folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Kraiburg a. Inn mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

Soweit ein verbindlicher Bebauungsplan keine Stellplatzfestsetzungen trifft, gilt diese Satzung.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.

(2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z.B. Radfahrer, Mofafahrer) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und versiegelungsfreie Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

(2) Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mind. 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen. Sichtbehinderungen sind auszuschließen.

(3) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Sichtbereich von mind. 3 m Länge einzuhalten. Der Sichtbereich darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden. Der Sichtbereich kann nicht als Stellplatzfläche angerechnet werden.

(4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

§ 5 Ablösung der Stellplatz und Garagenbaupflicht

(1) Ein Anspruch auf Ablösung eines Stellplatzes besteht nicht. Eine Ablösung erfolgt grundsätzlich nur, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Errichtung des Stellplatzes auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes nicht möglich oder ortsplannerisch nicht vertretbar ist.

(2) Sind nach Abs. 1 mehr als 20 Stellplätze erforderlich, löst die Gemeinde grundsätzlich nur bis zu 20 Stellplätze bzw. bis zu 10 % der darüber hinaus gehenden Stellplätze ab.

(3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

(4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 5.000,-- € pro Stellplatz festgelegt.

(5) Der Ablösungsbetrag ist grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig. Wird im Laufe der Bauausführung ein Tekturantrag gestellt und ein Ablösungsvertrag geschlossen, so ist der aufgrund dieses Vertrages zu leistende Ablösungsbetrag vor Genehmigung der Tektur zur Zahlung fällig.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO erteilt werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ort, Datum:

(Siegel) Unterschrift:

Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (Beispiel 1)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	zusätzl. Stellplätze für Besucher
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- u. Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)	2 Stpl. (je Wohnung)	—
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 Stpl. (für das Einfamilienhaus) Bis 25 m ² Nutzfläche 1 Stpl. Ab 25 m ² Nutzfläche 2 Stpl.	—
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je angefangene 6 Wohneinheiten
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je angefangene 3 Wohnungen

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
am 01.12.2020 im kleinen Saal des Bischof-Bernhard-Hauses in Kraiburg a. Inn**

Seite 134

1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	–
1.6	Wohnheime	1 Stpl. je Bewohner	1 Stpl. je 10 Bewohner
1.7	Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 Stpl. je 30 Bewohner	mind. 1 Stpl.
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 150 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 4 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden ¹²
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutzfläche ¹²
4	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 10 m ² Nettogastraumfläche
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ähnl. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 2 Betten, f. zugehörigen Restaurationsbetrieb, Zuschlag nach 4.1
4.3	Diskotheken, Tanzlokale	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 2 Sitzplätze
4.4	Vergnügungsstätten i.S.v. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (z.B. Spielothek, Spielhalle)	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 5 m ² Nutzfläche
5	Gewerbliche Anlagen		
5.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 m ² Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigte ¹³	1 Stpl. je angefangene 100 m ² Nutzfläche
5.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m ² Nutzfläche oder je 1,5 Beschäftigte ¹³	–
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	–
5.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	–

5.5	Automatische Kraftfahrwaschanlage	5 Stpl. je Waschanlage, zusätzlich Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge	—
5.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	—

Abstimmungsergebnis: 17:0

9. Neufassung der Hundesteuersatzung; Beschluss

Dem Marktgemeinderat liegt die an die geltende Rechtsprechung angepasste Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vor.

11. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom ...

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kraiburg a. Inn folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

1 Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. 2 Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,

5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) 1 Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. 2 Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. 3 Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. 4 Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) 1 Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. 2 Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) 1 Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. 2 Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) 1 Die Steuer beträgt für den ersten Hund	50 Euro
für den zweiten Hund	100 Euro,
für den dritten Hund	150 Euro,
für den vierten und jeden weiteren Hund	200 Euro.

für jeden Kampfhund (auch Kampfhunde der Klasse 2 mit Negativzeugnis) 1.000,00 Euro.

2 Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. 3 Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) 1 Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. 2 Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) 1 Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.

2 Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. 3 Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus dem Tierheim Waldkraiburg vom Halter in seinen Haushalt aufgenommen, wird für diesen Hund für das Kalenderjahr, in dem der Hund aufgenommen wurde, die Hundesteuer auf 0 Euro ermäßigt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) 1 Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. 2 Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. 3 In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. 4 Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. 5 Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach **§ 2 Nr. 7 und 8** 2 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. Mai eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch **einen Monat** 4 nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) 1 Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. 2 Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die

Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) 1 Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. 2 Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 10.05.2013 außer Kraft.

Ort, Datum

Gemeinde ... (Siegel)

Jackl

Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis: 17:0

10. Zuschussanträge 2020; Beschluss

12. Beschluss

Antragsteller	Antrag 2020	Zuschusshöhe 2019	Zuschuss 2020 (nach u.g. Beschluss)
Kath. Kreisbildungswerk	ja	kein Antrag	100 € 17:0
Donum Vitae	Ja	kein Antrag	100 € 17:0
Rettungsstiftung Jürgen Pegler e.V. Heilbronn	ja	abgelehnt	100 € 0:17 abgelehnt
Rettungshundestaffel Inntal e.V.	ja	kein Antrag	100 € 17:0

11. Bekanntgaben

Die Vorsitzende berichtet zu folgenden Themen:

- Gasteig: die Asphaltierungsarbeiten sind fertig. Die Übergänge zu den Feldern werden noch mit Humus aufgeschüttet. Es fehlt noch das Bankett und eine Beschilderung. Bei einer Begehung mit der Polizei soll ein Vorschlag dafür erarbeitet werden, der dann in den Gemeinderat eingebracht wird. Noch ausstehende Asphaltierungsarbeiten in Maxloh werden nachgeholt, sobald die Glasfaserkabel verlegt

-
- Parken am Marktplatz; es liegen Beschwerden über die Kurzparkzone am Marktplatz vor
- Spielplatz Graf-Rapoto-Str. (Bleicher): es liegen Beschwerden vor, weil Autos zu schnell vorbeifahren. Die Meßtafel wird in diesem Bereich wieder aufgestellt.
-
-
- Ergebnis Sparkassenvoting. Beim Sparkassenvoting konnte der Förderverein Schwimmbad den 2. Platz erreichen. Er erhält damit 2.500 € die zur Finanzierung der Rutsche verwendet werden sollen. Die Vorsitzende bedankt sich bei den Votern.
- Überreichung Scheck von der Fa. ESB in Höhe von 2.500 € für die energetische Sanierung des Hauses der Musik durch die Blaskapelle. Das Geld stammt aus der Konzessionsabgabe für Erdgas.
- Hofenauer; zum Bebauungsplan Ortskern-West findet eine Gespräch mit den Anwohnern statt.
- Die Vorsitzende berichtet, dass mehreren Gelegenheiten festgestellt wurde, dass Zäune oder Hecken auf öffentlichem Grund liegen. In einigen Fällen geht es hier um viele Quadratmeter.
- Kirschwegerl; Das Kirschwegerl wurde zusammen mit dem Grundstückseigentümer und Herrn Nirschl von der Unteren Naturschutzbehörde begangen. Dabei wurde festgestellt, dass einige Bäume geschnitten werden müssen. Die Bäume wurden vom Baumgutachter Brunnhuber begutachtet. Jetzt werden in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer die Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt.
- Krippenweg; herzlichen Dank an Herrn Genzinger und den Kulturkreis und an alle, die Fenster oder Krippen zur Verfügung gestellt haben. Dr. Marcel Huber und Ehefrau Adelgunde haben ebenfalls eine Krippe zur Verfügung gestellt.
- Klausurtagung Gemeinderat: 24.4.2021. Auch Herr Raab wird zum Thema Ortsentwicklung anwesend sein.
- Nächste Sitzung des Marktgemeinderates am 12.1.2021
- Sitzung Schwimmbadausschuss am 19.1.2021
- Das Rathaus wird ab 23.12.2020 bis zum 01.01.2021 geschlossen bleiben. Am 21.12 und 22.12.2020 findet ein reduzierter Betrieb statt.

12. Anfragen:

Aus der Mitte des Marktgemeinderates ergehen folgenden Anfragen:

Marktgemeinderätin Frau Lehmann erkundigt sich, wer am Übergang zur Innstraße am Hochwasserdamm zuständig. Es handelt sich um einen Ausflugsweg. Das Gelände an der Treppe ist kaputt.

Der Bauhof wird sich mit dem Zimmerer vom WWA in Verbindung setzen.

Marktgemeinderatsmitglied Kifinger berichtet, dass bei Gasteig am Berg noch die Auffüllung fehlt. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Auffüllung noch gemacht wird.

Marktgemeinderätin erkundigt sich nach der Anleinplicht für Hunde. Diese ist in der Hundehaltungsverordnung geregelt.

Vorgelesen und genehmigt am 19.01.2021 mit gegen Stimmen.

Petra Jackl
1. Bürgermeisterin

Bönisch Monika
Schriftführerin